

Citation style

Keller, Olga: review of: Wilhelm A. Eckhardt (ed.), Das Frankfurter Stadtrechtsbuch, Marburg: Historische Kommission für Hessen, 2014, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 80 (2016), p. 294-295, DOI: 10.15463/rec.reg.908095146

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 80 (2016)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

sern beobachten, bei denen die Prämonstratenser weit weniger Erfolg hatten als z.B. die Zisterzienser.

Es folgen Anhänge, die die Regesten der Papsturkunden für fränkische und schwäbische Prämonstratenserstifte bis 1378 enthalten und die subskribierenden Kardinäle und (Vize-)Kanzler sowie das kuriale Kanzleipersonal und die Prokuratoren aufführen (S. 358–637), ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 639–686) sowie ein Register (S. 687–704).

Bad Nauheim

Ingrid Ehlers-Kisseler

Das Frankenberger Stadtrechtsbuch, bearbeitet von WILHELM A. ECKHARDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13. Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte 8) Marburg: Historische Kommission für Hessen 2014. XLII, 189 S., 1 Karte ISBN: 978-3-942225-22-9.

Die heutige Stadt Frankenberg wurde 1233 / 1234 von Landgraf Konrad von Thüringen, dem Statthalter der ludowingischen Landgrafen von Thüringen in deren hessischen Gebieten, erbaut. Im 15. Jahrhundert gehörte diese Stadt zu den bedeutendsten hessischen Städten. Wie die meisten anderen Städte hatte auch Frankenberg ein Stadtrechtsbuch, welches im Jahre 1493 verfasst wurde.

Letztes Jahr präsentierte ein deutscher Archivar, Wilhelm Alfred Eckhardt, eine ausführliche Edition des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘.

Am Anfang der relativ umfangreichen Einleitung (S. VIII f.) wird kurz zusammengefasst, woher das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘ stammt und welche Zusammenhänge es mit dem ‚Alsfelder Stadtrechtsbuch‘ gibt. Es besitzt über die Stadt Frankenberg hinaus große Bedeutung, da es beispielsweise in Alsfeld weitgehend wörtlich übernommen wurde. Teile, welche nur Frankenberg betrafen, wurden jedoch gestrichen. Das Alsfelder Rechtsbuch ist allerdings erst im Jahre 1556 entstanden. Der Alsfelder Notar Heinrich Bücking, der es verfasste, übernahm das Recht anscheinend aus einem *roden buch*. Die Existenz eines solchen ‚roten Buches‘ ist jedoch nirgends belegt. Dennoch kann gesagt werden, dass das Frankenberger Stadtrechtsbuch das geltende Recht für Oberhessen um 1500 war. Einen zeitlichen Rahmen für die Rezeption des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘ ergibt indes die Regierungszeit des Landgrafen Wilhelm II. Er regierte in Oberhessen von 1500 bis zu seinem Tod 1509. Das *rote Buch*, aus dem Heinrich Bücking das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘ rezipierte, muss also zwischen 1500 und 1509 angelegt worden sein. Danach wird erklärt, was genau übernommen wurde und was nicht. Gegen Ende wird noch auf die Zitierung eines der berühmtesten mittelalterlichen Rechtsbücher aus dem XIII. Jahrhundert – des ‚Schwabenspiegels‘ – im ‚Alsfelder Stadtrechtsbuch‘ eingegangen.

Dann folgen in der Einleitung (S. XIV–XXI) die Erkenntnisse über den Autor des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘ (*Diß nachgeschrebin buchelyn hat gemacht* [...]). Er hieß anscheinend Johannes Emmerich. Am Anfang des Kapitels wird darauf eingegangen, was man über ihn aus den Quellen weiß. Hier werden sein Lebenslauf und seine Familienverhältnisse detailliert beschrieben. Weiter wird ein genauer Blick auf sein Werk, das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘, dessen Inhalt und dessen Quellen (beispielsweise das ‚Kleine Kaiserrecht‘, das geistliche Recht usw.), geworfen.

Der nächste Teil (S. XXI mit vier Unterkapiteln: *Das irste teyl saget von den burgern disßer stad* widmet sich den bürgerlichen Rechten und Pflichten. Im ersten Unterkapitel ‚Stadtluft macht frei‘ werden die Aufnahme von Bürgern und die Freiheiten und Abgaben der Bürger behandelt. Im zweiten Unterkapitel ‚Bürgermeister, Schöffen und Rat‘ geht es um die verschiedenen städtischen Führungsämter und wer wie gewählt wird, falls die Stelle unbesetzt ist. Auch der Aufbau des Rates wird erklärt. Im dritten Unterkapitel – ‚Ratsämter‘ – wird näher auf die Ratsämter eingegangen. Beschrieben werden deren Aufbau und Aufgaben. Im vierten Unterkapitel ‚Handwerke und Zünfte‘ wird erklärt, weshalb die Zünfte im Stadtrechtsbuch nicht erwähnt werden, obwohl es diese in Frankenberg gab.

Das folgende Kapitel (S. XXXI, mit drei Unterkapiteln) widmet sich dem zweiten Teil des Rechtsbuches (*Daß ander teyl nafolgende ist von dem gericht unde waz datzu gehoret*). Allerdings lässt Wilhelm A. Eckhardt in diesem Kapitel eine klare, systematische Gliederung vermissen. Aber für spätmittelalterliche Stadtrechtsbücher ist eigentlich typisch, dass die Normen gemeinsam mit Anwendungsvorschriften beschrieben werden. Im Unterkapitel 1 ‚Gerichtsordnungen Landgraf Ludwigs I.‘ werden sowohl die ältere Gerichtsordnung von 1444 als auch die neuere Gerichtsordnung von 1455 des Landgrafen analysiert. Dabei geht Wilhelm A. Eckhardt auch auf die Überlieferung beider Gerichtsordnungen ein. Er vermutet, dass das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘ und die auf sie folgenden Stadtrechtsordnungen auf diesen beiden Gerichtsordnungen des Landgrafen Ludwigs I. von Hessen basieren. Im Unterkapitel 2 ‚Landgräfliche Privilegien‘ verweist der Herausgeber darauf, dass im ganzen Buch nur einmal die landgräflichen Privilegien erwähnt werden. Dabei handelt es sich um eine Urkunde des Landgrafen Heinrich II. vom 31. März 1366. Unterkapitel 3 ‚Handschriften und Textgestaltung‘ beschäftigt sich mit den zwei noch vorhandenen handschriftlichen Überlieferungen des Stadtrechtsbuches von Frankenberg, wo diese zu finden sind und welche Lesart der Edition zugrunde liegt.

Danach folgen die auf den Quellen basierenden Abkürzungen und Siglen, der eigentliche Text des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘ und der Index.

Üblicherweise werden Quellen- und Literaturangaben nicht nur in den Fußnoten vermerkt, sondern auch in einem eigenständigen Verzeichnis zusammengefasst. Trotz eines fehlenden Quellen- und Literaturverzeichnisses, in dem das ‚Kleine Kaiserrecht‘, der ‚Schwabenspiegel‘ und andere Quellen sowie die Literatur zu diesen erwähnt sein könnten, verdient diese Edition des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘ von 1493 höchste Anerkennung.

Tübingen

Olga Keller

Regesten zur Geschichte der Stadt Saarbrücken (bis 1545), bearb. unter Verwendung von Vorarbeiten von HANNS KLEIN (+) von IRMTRAUD EDER-STEIN (Publikationen der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek 1), Saarbrücken: universaar 2012, 958 S. ISBN: 978-3-86223-032-7.

Der vorliegende stattliche Band umfasst einen wesentlichen Teil des Lebenswerkes des verstorbenen Saarbrücker Stadtarchivars Hanns Klein aus seiner Dienstzeit von 1959 bis 1982 und danach, fortgeführt schon zu seinen Lebzeiten und vollendet von der jüngst ebenfalls verstorbenen Kollegin Irmaud Eder-Stein¹. Wie umfangreich die Suche war, wird deutlich aus dem Archivverzeichnis, in dem nicht nur 35 Archive und Bibliotheken aufgeführt sind, sondern in dem auch jedes einzelne Regest belegt ist. Am umfangreichsten sind die Nachweise aus dem Landesarchiv Saarbrücken, es folgen die Hauptstaatsarchive Koblenz und Wiesbaden, während das Stadtarchiv Saarbrücken erst an vierter Stelle steht. Dass wegen der Grenzlage die nächstgelegenen französischen Departementarchive Bar le Duc, Metz, Nancy und Straßburg sowie das Nationalarchiv Luxemburg aufgeführt sind, verwundert nicht, doch erstreckt sich die Auflistung der Fundstellen bis hin zu Paris, Rom, Florenz und Prag. Neu ist, dass das Werk zugleich als Druck und im Internet unter demselben Titel zugänglich ist. Das hat zur Folge, dass die Regesten nur mit Datum und nicht mit einer Ordnungsnummer identifiziert sind mit der Konsequenz, dass die Daten in maschinenlesbarer, standardisierter Form (JJJJ–MM–TT), und zwar auch als Hinweis im Namen-Index der Orte und Personen aufgeführt sind. Das ist bei Daten vor dem Jahr 1000 gewöhnungsbedürftig, hat aber den Vorteil, die Fortführung des Regestenwerkes zu erleichtern.

¹ Die von Hans-Walter Herrmann und Fritz Jakob beigezeichneten Regesten sind kenntlich gemacht.